

**Dienstanweisung über die
Regelung der Bewirtschaftungsbefugnis
in der Fassung vom 19.02.1992**

Verfügung

- (1) Die Bewirtschaftungsbefugnis ist das Recht, Verpflichtungen für die Stadt einzugehen und Forderungen der Stadt zu begründen bzw. geltend zu machen. Zuständig hierfür ist grundsätzlich der Gemeinderat, der jedoch einen Teil seiner Befugnis nach der Hauptsatzung den beschließenden Ausschüssen und dem Bürgermeister übertragen hat.

Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung dagegen ist nach § 44 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg der Bürgermeister in eigener Verantwortung zuständig.

Nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung kann der Bürgermeister bestimmte Aufgaben an Bedienstete der Stadt oder anderen mit der Stadt in Verbindung stehenden Personen übertragen.

- (2) Gemäß Ziff. I wird hiermit die Bewirtschaftungsbefugnis für Geschäfte der laufenden Verwaltung und für Entscheidungen bis zu 15.000,- € im Einzelfall für alle Plansätze des Haushaltsplans wie folgt übertragen:

- auf die jeweiligen Amtsleiter für ihren Geschäftsbereich;
- auf die jeweiligen Leiter der Schulen und der Stadtbibliothek für ihren Geschäftsbereich.

- (3) Die festgesetzten Wertgrenzen beziehen sich auf die wirtschaftliche Einheit, wie sie sich bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwaltung ergibt; es ist unzulässig, ein Geschäft in mehrere Teile zu zerlegen, um so die Zuständigkeit zu begründen. Bei wiederkehrenden Leistungen und Lieferungen gilt in der Regel der Bedarf für ein Jahr als wirtschaftliche Einheit.

Unberührt bleibt die Verpflichtung, das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ entscheiden zu lassen, wenn sich in Einzelfällen Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung ergeben.

Die Bewirtschaftungsbefugnis kann nur im Rahmen der Planansätze des Haushaltsplans ausgeübt werden.

- (4) Mit dieser Verfügung treten alle bisher geltenden Regelungen der Bewirtschaftungsbefugnis, insbesondere die Verfügungen vom 13.03.1978 und vom 19.02.1992, außer Kraft.

1. Änderung: 31.12.2002